

Textliche Festsetzungen

- 1a. Die mit einem Pflanzgebot gemäss § 9 (1) 25 a) BauGB festgesetzten Flächen sind ausschließlich mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Für die 3m breiten Feldgehölzhecken sind folgende Arten zu verwenden:

Feldahorn	- Acer campestre
Hainbuche	- Carpinus betulus
Hassel	- Corylus avellana
Pfaffenhütchen	- Euonymus europea
Vogelkirsche	- Prunus avium
Hundsrose	- Rosa canina

Die Hecken sind einreihig zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand innerhalb der Reihe beträgt maximal 1,25m. Es sind Sträucher in der Höhe von 100-150 cm bzw. Heister zu pflanzen. Die Hecken können in einem Abstand von 10 Jahren abschnittsweise geknickt werden, d.h. ca. 30 cm über dem Boden abgeschnitten werden.
- 1b. Die das Gebiet nach Westen abgrenzende Feldgehölzpflanzung, die die Versickerungsmulde umgibt, ist mit folgenden Arten zu bepflanzen.

Schwarzerle	- Alnus glutinosa
Feldahorn	- Acer campestre
Hainbuche	- Carpinus betulus
Esche	- Fraxinus excelsior
Silberweide	- Salix alba
Bruchweide	- Salix fragilis

Es sind 1x verpflanzte Sträucher, Höhe 70-90 cm und 2x verpflanzte Heister, Höhe 125-150 cm zu verwenden. Innerhalb der Fläche sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 14/16 cm (gemessen in 1m Höhe) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Folgende Arten können Verwendung finden:

Bergahorn	- Acer pseudoplatanus
Hainbuche	- Carpinus betulus
Esche	- Fraxinus excelsior
Vogelkirsche	- Prunus avium
Stieleiche	- Quercus robur
- 1c. Entlang des Grabens, Vorfluter L 088, sind aus folgenden Arten gruppenweise Feldgehölzpflanzungen anzulegen und dauerhaft zu erhalten:

Schwarzerle	- Alnus glutinosa
Feldahorn	- Acer campestre
Hainbuche	- Carpinus betulus
Vogelkirsche	- Prunus avium
Silweide	- Salix caprea
Grauweide	- Salix cinerea

Es sind leichte Sträucher, Höhe 70-90 cm und Heister, Höhe 125-150 cm zu verwenden. Der Pflanzabstand beträgt maximal 1,25m.
2. Entlang der Kirschenallee und der Stichstrasse zur Kirschenallee ist eine einseitige Baumbepflanzung vorzunehmen. Folgende Arten werden empfohlen:

Vogelkirsche	- Prunus avium
Traubeneiche	- Quercus petraea

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Der Mindestumfang der Hochstämme beträgt 14/16 cm. Je Strassenzug ist lediglich eine der empfohlenen Arten zu wählen.
3. Im Bebauungsgebiet sind bis zu einer Grundstücksgröße von 3.500 m² 3 hochstämmige, einheimische Laubbäume und bei einer Grundstücksgröße über 3.500 m² 5 hochstämmige, einheimische Laubbäume (Mindestumfang 14/16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Empfohlene Arten sind:

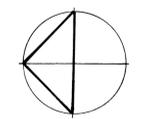
Feldahorn	- Acer campestre
Hainbuche	- Carpinus betulus
Walnuß	- Juglans regia
Vogelkirsche	- Prunus avium
gemeine Eberesche	- Sorbus aucuparia
schwedische Mehlbeere	- Sorbus intermedia
hochstämmige Obstbäume	

Nicht heimische Nadelgehölze sind im Bebauungsgebiet nicht zulässig.
4. Im Bebauungsgebiet sind als Abgrenzung zur Strassenseite hin nur freilwachsende Feldgehölzhecken oder geschchnittene Hecken der nachfolgenden Arten zulässig:

Feldahorn	- Acer campestre
Hainbuche	- Carpinus betulus
Weißdorn	- Crataegus monogyna
Rotbuche	- Fagus sylvatica
Liguster	- Ligustrum vulgare
5. Die in der Planzeichnung gemäss § 9 (1) 25 b) festgesetzten Baum- und Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Bäume der unter 3. genannten Arten nachzupflanzen.
6. Die Flächen des Strassenbegleitgrüns und die Bereiche der Sichtdreiecke sind mit einer Glatthafer-Wiesenansaatsmischung anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind 2-3 mal im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die Sukzessionsflächen im Bereich des Grabens und der Versickerungsmulde sind mit einer Grasgrundmischung und Wildpflanzensaatmischung für Frischwiesen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Sie sind abschnittsweise alle 2 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.
7. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind auf dem Flurstück 7/2 eine streifenförmige, mehrreihige Feldgehölzpflanzung sowie auf den Flurstücken 9/2 und 2 flächige Feldgehölzpflanzungen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind aus unter Punkt 1 genannten Arten mit entsprechenden Pflanzqualitäten zu wählen. Die Flächen sind durch einen Wildschutzaun gegen Verbiß zu schützen.
8. Weiterhin sind die verbleibenden Fläche des Flurstückes 2 aus der Nutzung zu nehmen und als Brachfläche dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist durch einen Wildschutzaun gegen Verbiß zu schützen.
9. Die in der Planzeichnung gemäss § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umfassen die Feldgehölzpflanzungen sowie die Sukzessionsflächen und Brachflächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.
10. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachentwässerung ist im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes in die angrenzenden Versickerungsmulde abzuleiten.
11. Die Fußwege und Fahrflächen der Parkplätze sind als Pflasterfläche auszuführen. Im Bereich der Stellplätze ist ein wasserundurchlässiges Pflaster oder wassergebundene Decke zu verwenden. Farbiges Betonpflaster ist nicht zulässig.

LEGENDE

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7) BauNVO
- GE GEWERBEBEBIET § 8 BauNVO
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BauNVO
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 18 BauNVO
- BAUGRENZE § 23 BauNVO
- == STRASSENABGRENZUNGSLINIE § 9 (1) 11 BauGB
- == FUSSWEG
- ▲ EINFAHRT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BauGB
- ZU PFLANZENDER EINZELBAUM § 9 (1) 25a BauGB
- ZU PFLANZENDE GEHÖLZE § 9 (1) 25a BauGB
- ZU PFLANZENDE FELDEHÖLZHECKE § 9 (1) 25a BauGB
- S SUKZESSIONSFLÄCHE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 (1) 25b BauGB
- ZU ERHALTENDER EINZELBAUM
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 (5) BauNVO
- DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCK
- FORTFALLENDE GRENZEN UND BAUTEILE
- BÖSCHUNG
- GRABEN
- ENTWÄSSERUNGSMULDE
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG



Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 5
GEMEINDE BÄRENKLAU

GESTALTUNGSPLAN

Planbezeichnung: Henning Klapper
Garten- und Landschaftsarchitekt
Rudower Straße 53
17235 Neustrelitz
Telefon 039 81 20 32 88
Telefax 039 81 20 32 89

Maßstab: 1:500
Blatt Nr.: 2

Auftraggeber: Bauherr
GEMEINDE BÄRENKLAU
ÜBER AMT OBERKRÄMER
BREITE STRASSE 1
16727 EICHSTADT

Änderungen:
16.06.1995 VERSICKERUNGSMULDE

Neustrelitz, den 05.05.1995